

Praktikanten, Vertrag (Pflichtpraktikum)

Praktikantenvertrag

Zwischen der Firma hyrd GmbH (im Folgenden "Unternehmen"), c/o Mindspace Skalitzerstraße 104, 10997 Berlin und Herrn Tegar Sosi Everest (im Folgenden "Praktikant"), Plönzeile, 12459 Berlin wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Einsatzbereich / Tätigkeit / Ausbildungszeit

Der Praktikant wird in der Zeit vom 01. September 2022 zum 15. Dezember 2022 entsprechend dem Ausbildungsplan der HAW Hamburg zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Fachbereich Mechatronik Bachelor of Science des Unternehmens eingesetzt. Das Praktikumsverhältnis endet nach Ablauf der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Verteilung und Lage der Ausbildungszeit werden vom Unternehmen festgelegt.

Zweck dieses Vertragsverhältnisses ist die Vermittlung noch nicht vorhandener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den Anforderungen der Studien- bzw. Ausbildungsordnung. Durch diesen Vertrag werden weder ein Berufsbildungsverhältnis im Sinne des § 1 BBiG noch ein Arbeitsverhältnis begründet.

Folgende Betriebs- oder Dienstanweisungen finden Anwendung:

§ 2 Vergütung / Urlaub

Der Praktikant erhält eine vertragliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 400,00 pro Monat. Die Aufwandsentschädigung wird zum Monatsende fällig und bargeldlos auf das der Firma mitgeteilte Konto des Praktikanten angewiesen.

Der Praktikant erhält 2 Ausbildungstage Urlaub für jeden vollen Monat der Ausbildung. Die zeitliche Lage des Urlaubs ist mit dem Unternehmen abzustimmen.

§ 3 Pflichten des Unternehmens

1. Vermittlung der Ausbildungsziele

Das Unternehmen hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten die in der Anlage beigefügten praktischen Inhalte der Studien- bzw. Prüfungsordnung vermittelt werden.

2. Allgemeine Pflichten

Das Unternehmen ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

- die nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse durch eine oder mehrere geeignete Personen zu vermitteln,
- dafür zu sorgen, dass dem Praktikant die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
- dem Praktikanten kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
- den Praktikanten zum Besuch der Hochschule oder sonstigen Einrichtung sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
- mit der Hochschule oder sonstigen Einrichtung in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten,

- den Praktikanten für die Teilnahme am Unterricht und an Prüfungen der Hochschule oder sonstigen Einrichtung freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
- dafür zu sorgen, dass der Praktikant charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
- dem Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften des Praktikanten angemessen sind,
- dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch des Praktikanten auch Angaben über die Beurteilung von Führung und Leistung enthält.

§ 4 Pflichten des Praktikanten¹

Der Praktikant hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildung Ziels erforderlich ist. Er ist insbesondere verpflichtet

- die ihm im Rahmen seiner Ausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 3 freigestellt wird,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie etwa vorgeschriebene Tätigkeitsberichte anzufertigen,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten.

§ 5 Verhinderung

Im Falle jeder Verhinderung hat der Praktikant die Firma unverzüglich zu informieren. Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist der Firma innerhalb von einem Tag ab Beginn der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Probezeit/Beendigung / Kündigung

Die Probezeit beträgt 2 Wochen,

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der Probezeit können beide Seiten den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ordentlich nur durch den Praktikanten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Der Praktikant verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren. Mit Antritt des Praktikums verpflichtet sich der Praktikant zur Abgabe einer gesonderten Verschwiegenheitserklärung.

§ 8 Nebenabreden / Schriftform

¹ Diese Pflichten des Praktikanten sind dem Berufsbildungsgesetz nachgebildet (§ 26 BBiG i.V.m. § 13 BBiG).

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Schriftformerfordernis gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter der Firma.

Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkudentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden. Auch die wiederholte Gewährung einer Leistung oder Vergünstigung begründet einen Rechtsanspruch für die Zukunft nur bei Beachtung der Schriftform (Ausschluss betrieblicher Übung).

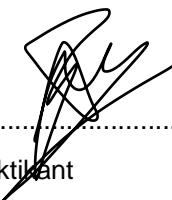
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Ort/Datum 29/7/22

Ort/Datum BERLIN , 29.07.2022



.....
Firma


.....
Praktikant